

Bundessozialgericht

5_RKnU_17/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Zugestellt
am 10. Mai 1971

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 25. März 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.
Februar 1968 aufgehoben, soweit die Klage die Zeit
vom 1. Januar 1964 an betrifft; insoweit wird die
Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin über den Monat Februar 1962 hinaus Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) ihres am 15. November 1957 an den Folgen eines Arbeitsunfalles verstorbenen Stief- und Pflegevaters, des Lehrhauers Hans F., zusteht.

F. war bis zu seinem Tode mit der Mutter der Klägerin verheiratet. Im Haushalt der Eheleute F. lebten außerdem deren ehelicher Sohn, Reinhard F. (geb. am 19.11.1944), und die am 18.6.1954 geborene Klägerin. Diese ist die nichteheliche Tochter des Mechanikers Wilhelm B., der seine Vaterschaft gerichtlich anerkannt hat und der Klägerin monatlich Unterhalt zahlt. F. hat als Ehemann der Kindesmutter der Klägerin seinen Familiennamen erteilt. Seit seinem Tode erhalten seine Witwe und sein Sohn Reinhard Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Auch die Klägerin bezog zunächst Waisenrente von der Ruhrknappschaft und Rente von der Beklagten. Nachdem der Kindesvater B. seine monatlichen Unterhaltsleistungen seit Oktober 1961 von bislang 45 DM auf 92 DM erhöht hatte, teilte die Beklagte dem Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen als Amtsvormund der Klägerin durch ein formloses, keine Rechtsmittelbelehrung enthaltendes Schreiben vom 23. Februar 1962 mit, die Zahlung der Waisenrente werde mit Ablauf des Monats Februar 1962 eingestellt, da die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorlägen. Dagegen wandte sich das Jugendamt erstmals in einem als Widerspruch bezeichneten Schreiben vom 13. November 1963, mit dem die Weitergewährung der Waisenrente über den Monat Februar 1962 hinaus begehrt wurde. In ihrem Antwortschreiben vom 6. Dezember 1963 wies die Beklagte auf die Bindungswirkung ihres Bescheides vom 23. Februar 1962 hin und vertrat die Ansicht, eine Waisenrente könne der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

Klägerin nicht mehr gewährt werden, weil sie von ihrem leiblichen Vater durch die erhöhten Unterhaltsleistungen überwiegend unterhalten werde. Daraufhin beantragte der Vormund der Klägerin mit Schreiben vom 15. Januar 1964 die Wiederaufnahme der Rentenzahlung ab 1. Januar 1964 wegen Änderung der Verhältnisse. Der Antrag wurde durch ein ebenfalls keine Rechtsmittelbelehrung enthaltendes Schreiben der Beklagten vom 22. Januar 1964 mit der gleichen Begründung wie bisher abgelegt.

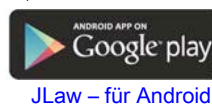
Die dagegen erhobene Klage, mit der die Klägerin die Weiterzahlung der Rente seit ihrer Entziehung, hilfsweise seit dem 1. Januar 1964 begehrt, ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts - SG - Gelsenkirchen vom 6. Januar 1966; Urteil des Landessozialgerichts - LSG - Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1968). Das LSG hat das Schreiben der Beklagten vom 23. Februar 1962 als einen gültigen Verwaltungsakt angesehen, gegen den die Klägerin nicht rechtzeitig Klage erhoben habe, so daß die darin ausgesprochene Rentenentziehung ab März 1962 für die Beteiligten bindend geworden sei. Dagegen sei der den Neuantrag auf Waisenrente für die Zeit ab Januar 1964 ablehnende Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 1964 zwar rechtzeitig binnen Jahresfrist angefochten worden; der angefochtene Verwaltungsakt sei jedoch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die Frage der Rentengewährung für die streitige Zeit sei nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (2. VUNG) vom 29. Dezember 1960 (BGBl I 1085) zu beurteilen. Danach werde Stief- oder Pflegekindern Waisenrente nicht gewährt, wenn sie von einer anderen Person als dem verstorbenen Stief- oder Pflegevater überwiegend unterhalten würden. Dabei komme es auf den Zeitpunkt an, in dem die einzelne monatliche Waisenrentenleistung fällig werde; werden überwiegenden Unterhalt des Stief- bzw. Pflegekindes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vor dem Tod des Versicherten bestritten habe, sei dagegen unbeachtlich. In der Zeit ab Januar 1964 habe aber B. die Klägerin überwiegend unterhalten; der hypothetische Unterhaltsbeitrag des verstorbenen Pflegevaters wäre in dieser Zeit nach seinem mutmaßlichen Einkommen als Lehrhauer bzw. als Hauer niedriger gewesen als die tatsächliche Unterhaltszahlung durch den leiblichen Vater der Klägerin.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liege vor, weil das LSG die Mutter der Klägerin nicht gehört und keine Auskunft vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über die Rechtslage eingeholt habe; außerdem sei ihr, der Klägerin, vor dem SG das rechtliche Gehör versagt worden. Das Schreiben der Beklagten vom 23. Februar 1962, mit dem sie die Waisenrente entzogen habe, sei kein den Formvorschriften der RVO entsprechender Bescheid. Schließlich seien die vom LSG der Prüfung des Waisenrentenanspruchs zugrunde gelegten Vorschriften der RVO aF nichtig, weil ein Unterhaltsbeitrag des verstorbenen Versicherten für die Klägerin nach seinem Tode nicht ermittelt werden könne.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 1964 aufzuheben und diese zu verurteilen, der Klägerin über den Monat Februar 1962 hinaus Waisenrente zu gewähren,

hilfsweise,

die Waisenrente ab Januar 1964 wiederzugewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Berufungsurteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

II

Die Revision ist zwar zulässig, jedoch nur insoweit begründet, als sie die Rente für die Zeit vom 1. Januar 1964 an betrifft; im übrigen ist sie dagegen unbegründet.

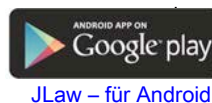
Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß die Klage unzulässig ist, soweit die Rente für die Zeit vom 1. März 1962 bis zum 31. Dezember 1963 betroffen ist, weil die Beklagte den Anspruch für diesen Zeitraum durch den Bescheid vom 23. Februar 1962 bereits bindend abgelehnt hatte. Den Entscheidungen der Vorinstanzen tritt der Senat insoweit in vollem Umfang bei. Entgegen der Ansicht der Revision enthält das Schreiben der Beklagten vom 23. Februar 1962, durch welchen diese die bis dahin der Klägerin gewährte Waisenrente entzog, die Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, so daß es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt. Dieser Verwaltungsakt mag fehlerhaft sein, weil er keine Rechtsmittelbelehrung enthält und weil er – soweit ersichtlich – nicht unter Beteiligung des Rentenausschusses (vgl. §§ 1569 a Nr. 2, 1569 b RVO) ergangen ist. Die fehlende Rechtsmittelbelehrung schadet nicht, weil diese Unterlassung nur die Anfechtungsfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides (§ 87 Abs. 1 SGG) auf ein volles Jahr erweitert (§ 66 Abs. 2 SGG). Auch die fehlende Beteiligung der zuständigen Gremien der Beklagten führt nicht zur Nichtigkeit des Bescheides. Es ist allgemein anerkannt, daß ein Verwaltungsakt nur in Ausnahmefällen nichtig ist, nämlich dann, wenn er mit einem besonders schweren und offensichtlichen Mangel behaftet ist (vgl. dazu BSG 24, 162, 165 mit weiteren Nachweisen). Nun ist zwar die Außerachtlassung zwingender Zuständigkeitsvorschriften ein erheblicher Mangel, der zur Nichtigkeit führen kann. Hinzukommen muß jedoch weiter, um Nichtigkeit annehmen zu können, daß dieser Mangel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

einem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Dritten ohne weiteres erkennbar und damit offensichtlich ist. Das aber ist bei einem Verstoß gegen eine behördeninterne Aufteilung der Entscheidungsbefugnis für bestimmte Aufgaben nicht der Fall (vgl. BSG, aaO, S. 167, 168). Da der Bescheid vom 23. Februar 1962 schriftlich ergangen (§ 1583 Abs. 1 RVO) sowie begründet und unterschrieben worden ist (§ 1589 RVO), entspricht er im übrigen den Formvorschriften des Gesetzes. Er ist somit nicht nichtig, sondern allenfalls fehlerhaft und anfechtbar. Er hätte von der Klägerin binnen eines Jahres – also bis Ende Februar 1963 – angefochten werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Der Amtsvormund der Klägerin hat vielmehr erst im November 1963 erstmals Gegenvorstellungen gegen diesen Entziehungsbescheid erhoben. Der Bescheid ist also bindend geworden. Die im April 1964 gegen diesen Bescheid erhobene Klage ist somit verspätet und daher unzulässig.

Die Revision der Klägerin ist dagegen begründet, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klage gegen den Bescheid vom 22. Januar 1964 wendet, durch den ihr die Waisenrente für die Zeit ab 1. Januar 1964 versagt worden ist. Insoweit muß das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das LSG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenrente ab 1. Januar 1964 nach den Vorschriften der RVO idF des 2. VUNG zu prüfen sind. Das am 1. Januar 1961 in Kraft getretene 2. VUNG (vgl. § 16 Abs. 1 des Gesetzes) findet nämlich – jedenfalls was die hier anzuwendenden Vorschriften (§§ 559 b, 591 Abs. 2 RVO) anbelangt – auch auf Arbeitsunfälle Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten – also wie hier im Jahre 1957 – eingetreten sind (§ 10 des 2. VUNG). Spätere gesetzliche Regelungen, welche die Waisenrentenberechtigung von Stief- und Pflege-



kindern in der UV anders gestaltet haben, sind auf den vorliegenden Fall dagegen nicht anwendbar. Das gilt sowohl hinsichtlich der Neufassung der RVO durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I 241) als auch durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476). Beide Gesetze gelten nur für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die sich nach ihrem Inkrafttreten – also nach dem 1. Juli 1963 (Art. 4 § 16 Abs. 1 UVNG) bzw. nach dem 1. Juli 1964 (Art. 5 § 10 Abs. 1 b RVÄndG) – ereignet haben (Art. 4 § 1 UVNG, Art. 5 § 3 RVÄndG).

Gem. § 559 b Abs. 6 RVO in der hier maßgeblichen Fassung (aF) wird eine Kinderzulage für Stief- oder Pflegekinder nicht gewährt, wenn diese von einer anderen Person als dem Verletzten überwiegend unterhalten werden. Diese Bestimmung gilt nach § 591 Abs. 2 RVO aF für Waisenrenten entsprechend. Der Anspruch auf Kinderzulage und Waisenrente setzt also negativ voraus, daß andere Personen als der unfallgeschädigte Pflege- oder Stiefvater das Kind nicht zu mehr als der Hälfte, d.h. nicht überwiegend unterhalten haben (zur Frage des überwiegenden Unterhalts vgl. BSG 29, 225, 231 ff). Die Leistungen aus der UV haben Unterhaltersatzfunktion; sie dienen als Ausgleich dafür, daß der Unfallgeschädigte infolge des Arbeitsunfalls seinen Kindern keinen ausreichenden Unterhalt mehr gewähren kann (vgl. Linthe in BABl 1961, 92, 96 zu § 559 b Abs. 6 RVO aF). Haben aber dritte Personen das Pflege- oder Stiefkind des Verletzten überwiegend unterhalten, so kommen die Leistungen für den Lebensunterhalt des Kindes überwiegend aus einem fremden Bereich; dieser Umstand rechtfertigt nach dem Willen des Gesetzgebers die Versagung von Kinderzuschlag und Waisenrente. Das bedeutet für die Kinderzulage – wie sich auch aus dem Wortlaut des § 559 b Abs. 6 RVO ergibt – eine ständige Überprüfung der Unterhaltsquellen. Sobald sich herausstellt, daß der überwiegende Unterhalts-anteil des Kindes



von dritter Seite geleistet wird, liegt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vor, die einen Entzug der Zulage im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens nach § 608 RVO aF rechtfertigt (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 559 b Anm. 25; Weber in BG 1964, 63, 64, 67).

Diese für die Kinderzulage getroffene Regelung kann jedoch nicht in gleicher Weise für die Zahlung von Waisenrente gelten; § 559 b Abs. 6 RVO aF ist nur entsprechend anwendbar. Da es begrifflich nicht möglich ist, daß ein Stief- oder Pflegekind nach dem Tode des Versicherten von ihm unterhalten werden kann, kommt es nach Ansicht des Senats für die Waisenrentenberechtigung grundsätzlich auf die Unterhaltsverhältnisse an, die für das Stief- oder Pflegekind während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor dem Tode des Versicherten bestanden haben. Es wird unterstellt, daß diese Verhältnisse fortgedauert hätten, wenn der Verletzte nicht gestorben wäre. Die vom LSG vertretene Auffassung, es komme auf die hypothetischen Unterhaltsverhältnisse in dem jeweiligen Zeitraum an, für welchen die Klägerin Waisenrente begehre, kann für den Anwendungsbereich der RVO in der hier maßgeblichen Fassung des 2. VUNG nicht zugestimmt werden. Soweit der Gesetzgeber bei späteren Gesetzesänderungen (vgl. § 595 Abs. 2 Satz 2 RVO idF des UVNG; §§ 593 und 596 RVO in der zur Zeit geltenden Fassung) ausnahmsweise die mutmaßlichen Unterhaltsverhältnisse nach dem Tode des Versicherten für bedeutsam erachtet hat, ist dies im Gesetz unmißverständlich zum Ausdruck gekommen. Als Ausnahmeregelungen sind diese Vorschriften nicht repräsentativ für einen allgemeinen Grundsatz und können daher nicht zur Auslegung der hier anzuwendenden Vorschrift herangezogen werden. Da das Unfallversicherungsrecht der RVO im übrigen meist in ähnlichen Fällen von den Unterhaltsverhältnissen vor dem Tode des Versicherten ausgeht (vgl. §§ 589, 593 RVO aF), kommt es auch hier für die Waisenrentenberechtigung auf diesen Zeitraum an (im Ergebnis ebenso



Lauterbach, aaO, § 591 Anm. 6; LSG Baden-Württemberg in Breithaupt 1968, 525, 526; a.A. Weber, aaO, S. 65).

Ob der Klägerin unter Beachtung dieser Auslegungsgrundsätze die begehrte Waisenrente für die streitige Zeit ab Januar 1964 zusteht, läßt sich nach den vom LSG aufgrund seiner abweichenden Rechtsauffassung getroffenen bisherigen Feststellungen nicht entscheiden. Dazu bedarf es zunächst der Klärung, wie hoch der tatsächliche Unterhalt der Familie F. im Jahre 1957 (letzter wirtschaftlicher Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten) gewesen ist, weil davon der auf die Klägerin entfallene tatsächliche Unterhalt abhängt. Es kann hier davon ausgegangen werden, daß das Gesamteinkommen der Familie für den Unterhalt der Familie verwendet worden ist. Neben dem durchschnittlichen monatlichen Nettocinkommen des Versicherten in dieser Zeit sowie den monatlichen Unterhaltsleistungen B. für die Klägerin in Höhe von 45 DM kommt es darauf an, welche Unterhaltsbeiträge dem Unterhalt der Familie F. im Jahre 1957 von seiten der übrigen Familienangehörigen (Ehefrau und Sohn Reinhard) zugeflossen sind. Dabei ist nicht nur eventuelles Bareinkommen zu berücksichtigen, sondern auch jeder andere geldwerte Beitrag eines Familienmitgliedes; dazu gehört insbesondere der Wert der Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch die Mutter der Klägerin. Das ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.7.1963 (BVerfGE 17, 1 ff) in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anerkannt (vgl. zB SozR Nr. 2 zu § 12 BKGG; BSG 31, 90, 92; sowie Urteile des erkennenden Senats vom 10.12.1970 – 5 RJ 357/69 – und vom 25.2.1971 – 5/12 RJ 120/67 –). Der durch die häusliche Arbeit erbrachte Unterhaltsbeitrag der Mutter wirkt sich nicht nur auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander, sondern auf jedes einzelne Familienmitglied aus und erhöht dessen tatsächlichen Unterhalt (vgl. dazu Urteil des Senats vom 10.12.1970 – 5 RJ 357/69 –). Die insoweit erforderlichen Feststellungen wird das



LSG nachzuholen haben, weil der Senat als Revisionsgericht an einer entsprechenden Aufklärung des Sachverhalts gehindert ist.

Wenn auf diese Weise der gesamte Familienunterhalt ermittelt worden ist, wird weiter festzustellen sein, welcher Teil davon auf die Klägerin entfällt. Der Senat ist der Meinung, daß grundsätzlich der Wert des Unterhaltsanteiles eines jeden Familienmitgliedes je nach seinem Lebensalter aufgrund eines Punktesystems zu errechnen ist, nach dem für Familienangehörige bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 4 Punkte, für Familienangehörige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 6 Punkte, für Familienangehörige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 8 Punkte und für erwachsene Familienangehörige 10 Punkte angesetzt werden (vgl. dazu Barnewitz in SozSich 1965, 168; Urteil des Senats vom 25.2.1971 - 5/12 RJ 120/67). Der Wert des gesamten Familienunterhalts wird durch die Summe der Gesamtzahl der so ermittelten Punktwerte geteilt und dieser Wert eines Punktes jeweils mit der Punktzahl des betreffenden Familienangehörigen multipliziert. Auf diese Weise kann errechnet werden, welcher Teil des Gesamteinkommens der Familie auf den betreffenden Familienangehörigen entfällt. Von dem auf diese Weise ermittelten monatlichen Unterhaltsanteil der zur Zeit des Todes ihres Pflege- und Stiefvaters 3-jährigen Klägerin ist sodann vorab der für sie allein bestimmte Beitrag ihres leiblichen Vaters B. in Höhe von 45 DM abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag ist auf die Mitglieder der Familie F. in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie jeweils zum Familienunterhalt beigetragen haben. Nur dann, wenn aufgrund dieser Berechnung festgestellt werden kann, daß der Versicherte vor seinem Tode mindestens die Hälfte des gesamten Unterhaltsanteils der Klägerin getragen hat, ist der Whisenrentenanspruch ab 1. Januar 1964 begründet; soweit dagegen die übrigen Angehörigen der Familie F. sowie B. zusammengenommen die Klägerin im Jahre 1957



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

überwiegend unterhalten haben, wird die Klage abzuweisen sein.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)